

Eckpunkte der KRWG-Novelle und Besonderheiten des LKreiWiG

Katrin Hohbach

Referat „Kreislaufwirtschaft, Recht“

LUBW-Kolloquium 2021 Kreislaufwirtschaft – am 27.01. /28.01.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gliederung

- I. Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes(KrWG) vom 28. Oktober 2020

- II. Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 30. Dezember 2020

- I. Sonstiges

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

I. KrWG - Novelle des Bundes

EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft (bis zum 5. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen):

- Abfallrahmenrichtlinie -> KrWG-Novelle vom 28.10.2020
- Verpackungs-RL
- Elektroaltgeräte-RL
- Batterie-RL
- Altfahrzeug-RL
- Deponie-RL

03.02.2021

I. KrWG - Novelle des Bundes

Wesentliche Eckpunkte

- Freiwillige Rücknahme nach § 26
 1. mindestens so hochwertig
 2. angemessenes Verhältnis Vertriebsmenge / Rücknahmemenge
 3. es muss sichergestellt sein, dass Rücknahme für 3 Jahre

Anmerkung: Kaufland ./.. Land vor dem BVerwG am 24.11. hat sich damit „erledigt“ – Feststellungsbescheid ergangen am 26.11.2020

- Offene Frage: sperrt das VerpackG die freiwillige Rücknahme von Verpackungen?

03.02.2021

I. KrWG - Novelle des Bundes

Wesentliche Eckpunkte

- Klagebefugnis für örE gegen gewerbliche Sammlung, § 18 Abs. 8 KrWG
- Getrenthaltegebot für ALLE Wertstoffe explizit § 20 Abs. 2 neu, § 9 KrWG
- Quoten 50% (2020), Steigerung bis 65% (2035)
- Produktverantwortung, Obhutspflicht, Verzahnung mit Chem.Recht

03.02.2021

II. Neuerlass LKreiWiG

Artikelgesetz - Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts Baden-Württemberg vom 30. Dezember 2020

- **Art. 1 Erlass des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)**
- Art. 2 Anpassung Sonderabfallverordnung (SAbfVO)
- Art. 3 Änderung Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)
- Art. 4 Änderung Wassergesetz (WG)
- Art. 5 Änderung Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO)
- Art. 6 Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
- Art. 7 Änderung Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Art. 8 Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG)
- Art. 9 Änderung Gesetz Verband Region Stuttgart (neu)
- Art. 10 In-Krafttreten

03.02.2021

II. Neuerlass LKreiWiG

- Neufassung des Landesabfallgesetz durch Erlass eines neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
- LKreiWiG – (sprich: „Elkreiwig“)
- enge materiell rechtliche Grenzen durch Europa- und Bundesrecht (kein Abweichungsrecht Art. 72 Abs. 3 GG)...
- ... und dennoch: Innovationen waren dem Landesgesetzgeber möglich!

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. Neuerlass LKreiWiG

Innovationen und Eckpunkte

- § 2 Absatz 2: Informationspflicht der Baurechtsbehörden gegenüber den Abfallrechtsbehörden über ihnen angezeigte oder ihnen bekannte Abbruchmaßnahmen.
- § 2 Absatz 4: Vorbildregelung zur Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand.
- § 3 Absatz 3: Erdmassenausgleichs
- § 3 Absatz 4: Abfallverwertungskonzept

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. Neuerlass LKreiWiG

Innovationen und Eckpunkte

- § 6 Absatz 5: Einseitige Option zur Rückübertragung von örE-Funktionen der Gemeinden auf den Landkreis.
- § 6 Absatz 7: Befugnis der Abfallrechtsbehörden gegenüber den örE als verbindliche Grundlage für spätere Maßnahmen der Kommunalaufsicht, die Pflichtverletzung durch einen örE fachrechtlich festzustellen
- § 15: Ausdehnung der Autarkieregelungen auf bestimmte Abfallverwertungsanlagen (im Blick auf § 30 KrWG)
- § 16: modifizierte Regelung zur Entsorgungssicherheit, insbesondere auch für Deponieabfälle

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. Neuerlass LKreiWiG

Innovationen und Eckpunkte

- § 20: weitere Aufgabenzuweisung an die SAA – Unterstützung der Abfallrechtsbehörden im Land beim Betrieb des bundesweiten abfalltechnischen Datensystems ASYS
- § 23 Absatz 5 Nr. 5: Regelungen zu Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen - vgl. auch inhaltsgleiche Regelungen im WG (Artikel 4) und in der ImSchZuVO (Artikel 5).
- § 23 Absatz 7 Nr. 5: Aktualisierung und Erweiterung der Vor-Ort-Zuständigkeit des RP Tübingen für die Anerkennung von Lehrgängen.
- § 28: Befugnis der SAA, in ihren Aufgabenbereich Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden.

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. Neuerlass LKreiWiG

Exkurs: weitere Artikel des „Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg“

- Artikel 2: Anpassung der noch auf Grundlage des LAbfG am 23. Oktober 2008 erlassenen Sonderabfallverordnung (SAbfVO).
- Artikel 3: Regelungen zum Bodenschutzkonzept wie auch zur bodenkundlichen Baubegleitung im Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG).
- Artikel 4 und Artikel 5: Regelungen zu Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen im WG (Artikel 4) und in der ImSchZuVO (Artikel 5) - vgl. auch inhaltgleiche Regelung in § 23 Absatz 5 Nr. 5 LKreiWiG

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. Neuerlass LKreiWiG

Exkurs: weitere Artikel des „Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg“:

- Artikel 6: Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV), Verstöße gegen die Verordnung sind wieder bußgeldbewehrt.
- Gebührenrechtliche Anpassungen für den Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung insbesondere im Hinblick auf die Rückübertragung von öRE-Funktionen auf den Landkreis; die Anpassungen werden durch Änderungen im KAG (vgl. Artikel 7) und eine Ergänzung des § 6 Absatz 5 LKreiWiG umgesetzt.

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. Neuerlass LKreiWiG

- Erfüllungsaufwand - „Preisschild des LKreiWiG“
 - Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes seit 2018 erforderlich
 - vom Normenkontrollrat überprüft und bestätigt
 - Berechnungen mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden, da Be- und Entlastungen hinsichtlich jeder neuen Regelung getrennt für Wirtschaft, Verwaltung und BürgerInnen zu ermitteln und darzustellen sind
 - am Ende darf „saldiert“ werden: LKreiWiG führt zu jährlichen Einsparungen von 23 Mio. Euro, davon rd. 10 Mio. Euro für die Bauwirtschaft

03.02.2021

III. Sonstiges

Ankündigung:

Fortbildungsveranstaltung 2. Quartal 2021 zu KrWG und LKreiWiG

03.02.2021

III. Sonstiges

Baden-Württemberg steht für Kreislaufwirtschaft und
Ressourceneffizienz.

*„Die Qualität unserer Ziele bestimmt
die Qualität unserer Zukunft.“*

03.02.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT